

sind, strafrechtlich verfolgt werden müssen und daß bei der Würdigung ihrer Schädlichkeit im konkreten Fall eine Reihe weiterer Umstände zu berücksichtigen sind. Nach den gesamten Umständen richtet sich die konkrete Entscheidung des Gerichts entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten. Das ist auch in der von Feix kritisierten Entscheidung des 5. Strafsenats geschehen.

Feix ist zuzustimmen, daß Fälle, in denen Erwachsene Kinder und Jugendliche durch obszöne Redensarten belästigen, in zunehmendem Maße durch gesellschaftliche Rechtspflegeorgane geahndet werden sollten. Das wird insbesondere für solche Fälle gelten, in denen die

Tatbestandsmäßigkeit wegen Fehlens des subjektiven Kriteriums oder deshalb nicht vorliegt, weil das „Verleiten“ nicht gegeben ist. Ein solches Verhalten wird als Moralverstoß zu behandeln sein. Liegt eine Straftat vor, so kann die Sache unter Beachtung der für die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen geltenden Gesichtspunkte übergeben werden. Dabei sind hohe Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übergabe zu stellen. Maßstäbe hierfür setzt der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Bekämpfung von Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538).

HERBERT KLAR, *Oberrichter am Obersten Gericht*

ölackt uud Justiz iu dar Cfiuudasrapubtik

Dr. ERNST GOTTSCHLING, *Stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin*

Die Grundgesetzwidrigkeit der offenen staatlichen Parteienfinanzierung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des westdeutschen staatsmonopolistischen Herrschaftssystems ist in der Parteienfinanzierung zu den bisher bekannten Formen ein qualitativ neues Element hinzugekommen: die unmittelbare offene staatliche Subventionierung bestimmter Parteien. Angesichts der Bundestagswahlen am 19. September 1965 ist die Untersuchung dieser Erscheinung von besonderer Aktualität.

Eine versteckte Förderung von Regierungsparteien aus öffentlichen Mitteln gehört neben der Geldaufbringung durch Mitgliedsbeiträge, Parteiunternehmen und Spenden aus Kreisen der Unternehmer seit langem zu den üblichen Methoden kapitalistischer Parteienfinanzierung. Solche Tarnformen sind die Bereitstellung von Geldern aus verschiedenen (teilweise geheimen) Regierungsfonds („Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen“, „zur Förderung des Informationswesens“ usw.) für diverse Organisationen, die verkappte Parteipropaganda betreiben; die Vergabe von teuren Großinseraten an Parteizeitungen; der Bezug von periodischen Druckergebnissen der Parteien zu überhöhten Preisen und in großen Mengen; Motivforschungen im Auftrage des Bundespresseamtes, die nur der Regierung und über diese der Regierungspartei zugänglich sind, wodurch letzterer die Kosten für eigene Umfragen erspart bleiben; scheinbar neutrale Plakataktionen kurz vor den Wahlen, die in Wirklichkeit jedoch Stimmung für die Regierungsparteien machen sollen; Veröffentlichungen jeglicher Art durch verschiedene Regierungsstellen (Lebensläufe von Ministern, Kommentare zu Bundesgesetzen, Weißbücher von Ministerien, „Rechenschaftsberichte“ usw.), die sämtlich auf eine verschleierte Form der Propaganda für die Regierungsparteien hinauslaufen; die Einrichtung von Ausstellungszügen, die in Wahlzeiten für die Regierung und damit für die Regierungsparteien werben sollen und dergleichen mehr¹.

1 Vgl. Schröder, „Heimliche Finanzquellen sprudeln für die CDU“, *Süddeutsche Zeitung* vom 22. Juni 1961; Esehenburg, *Probleme der modernen Parteienfinanzierung*, Tübingen 1961, S. 36 ff.; Dübber, *Parteienfinanzierung in Deutschland*, Köln und Opladen 1962, S. 32 ff. In Blickrichtung auf die bevorstehenden Bundestagswahlen läuft jetzt eine vom Bundespresseamt finanzierte Anzeigenkampagne in fast 500 westdeutschen Zeitungen „Mitbürger fragen — der Kanzler antwortet“, die eine eindeutige Wahlwerbung für die CDU/CSU ist (vgl. z. B. Nr. 6 „Auf sicherem Fundament bauen wir weiter“, *Süddeutsche Zeitung* vom 28. Juni 1965, S. 5). Ausgerechnet 11 Wochen vor der Bundestagswahl, ab 1. Juli 1965, hat das Bundesverteidigungsministerium mit der Heraus-

Dieser weitgehend uneingeschränkte und fast unüberschaubare Rückgriff auf die Staatskasse gibt den Parteien, die im Auftrag der Monopolbourgeoisie die Macht ausüben, besonders in Wahlkämpfen von vornherein einen erheblichen Vorteil. Die von der SPD mit der CDU/CSU und der FDP im Januar 1965 im Hinblick auf die am 19. September stattfindende Bundestagswahl eingegangene „Vereinbarung über die Führung eines fairen Wahlkampfes und die Begrenzung der Wahlkampfkosten“² ist allein schon aus diesem Grund ein illusorisches Unterfangen.

Parteienfinanzierung aus der Staatskasse

Im Jahre 1959 wurde damit begonnen, diese getarnte staatliche Parteienfinanzierung durch die offene Zuweisung von Millionenbeträgen aus dem Staatshaushalt an die im Bundestag vertretenen Parteien zu ergänzen. Dieser Vorgang ist einmalig in der Welt³. Den unmittelbaren Anlaß lieferte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Durch Urteil vom 24. Juni 1958 wurde die gesetzliche Bestimmung über die Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen an Parteien wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für nichtig erklärt⁴. Die bis dahin möglich gewesene Absetzbarkeit von Spenden an Parteien bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bedeutete infolge des dadurch bedingten Steuerausfalls natürlich auch eine indirekte Form staatlicher Unterstützung⁵.

Nach dem Spruch von Karlsruhe ging die Spendenfreudigkeit erheblich zurück, wobei allerdings eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben dürfte, daß die Monopolbourgeoisie nach dem Godesberger Parteitag der SPD im Jahre 1959 von dieser Partei nicht mehr

gabe von „mitteilungen für den Soldaten“, die wöchentlich fünfmal erscheinen, begonnen. Zu Recht wird darin eine „einseitig ausgerichtete Wahlpropaganda“ zugunsten der CDU erblickt (so Ritzel [SPD] in der Fragestunde des Bonner Bundestages am 1. Juli 1965; vgl. *Deutscher Bundestag*, 4. Wahlperiode, 195. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 9926).

2 Vgl. Sohüle, „Das Bonner Wahlkampfabkommen vom 9. Januar 1965“, *Archiv des öffentlichen Rechts*, 90. Band, S. 81 ff. (nebst Text des Abkommens).

3 Lediglich in Puerto Rico kennt man noch eine unmittelbare öffentliche Parteienfinanzierung, die allerdings dem Umfang nach nicht mit der westdeutschen Praxis vergleichbar ist und im Gegensatz zu dieser alle Parteien bedenkt (vgl. Dübber, „Zur öffentlichen Finanzierung politischer Parteien“, *Die neue Gesellschaft* 1964 S. 105 ff.).

4 BVerfGE Bd. 8 S. 51.

5 vgl. Dübber, a. a. O. S. 108 f.